



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Oberste Finanzbehörden  
der Länder**

**nachrichtlich:**

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesrechnungshof

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe  
des Bundes und der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 16. November 2011

BETREFF **Automation in der Steuerverwaltung;  
Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV -  
Steuerdaten-Abrufverordnung - StDAV -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007  
- IV C 6 - O 2250 - 138/06 -  
BMF-Schreiben vom 14. Dezember 1999  
- IV D 4 - O 2374 - 18/99 -

ANLAGEN 1

GZ **IV A 7 - O 2200/09/10009 :001**

DOK **2011/0877760**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund § 1 Absatz 2 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV - vom 28. Januar 2003 (BGBl. I, Seite 139), die zuletzt durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I, Seite 2131) geändert worden ist, § 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung - StDAV - vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I, Seite 3021) und unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder (AO II/2011 zu TOP 10; AutomSt/O II/2011 zu TOP O 5) werden die folgenden Regelungen getroffen.

Automation in der Steuerverwaltung	Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV)
---------------------------------------	--

## 1. Anwendungsbereich

Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) bzw. die Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV) regeln die elektronische Übermittlung steuerlich erheblicher Daten an die Finanzverwaltung bzw. den Abruf steuerlich erheblicher Daten von der Finanzverwaltung.

Nicht geregelt werden

- die Übermittlung steuerlich erheblicher Daten an Dritte (z. B. Zahlungsverkehrsdaten an Banken) bzw. der Abruf solcher Daten durch die Finanzverwaltung,
- die verwaltungübergreifende Übermittlung steuerlich erheblicher Daten (Datenübermittlungen zwischen der Finanzverwaltung und anderen Verwaltungen, z. B. Datenübermittlungen nach dem Steuerstatistikgesetz),
- die finanzverwaltungsinterne Übermittlung (Datenübermittlungen zwischen den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bzw. der Länder untereinander) und
- sonstige explizit ausgenommene Übermittlungen (insbesondere die Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) sowie die Übermittlung von Verbrauchsteuerdaten).

## 2. Zugänge und Authentifizierung des Datenübersmitters

- (1) Die elektronische Übermittlung von für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten ist nur zulässig, soweit die Finanzverwaltung hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO)). Ein Zugang wird eröffnet, soweit Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder die elektronische Datenübermittlung ermöglichen. Eine aktuelle Übersicht der eröffneten Zugänge ist als Anlage beigefügt und wird im Internet unter <http://www.eSteuer.de> veröffentlicht.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet (§ 150 Absatz 6 Satz 3 AO). Die Authentifizierung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Wird für die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung ein Zugang ohne elektronische Authentifizierung genutzt, ist für die Übermittlung und den Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten (komprimierter Vordruck) das von der Finanzverwaltung erstellte Softwarepaket (ERiC) zu verwenden. Der Steuerpflichtige hat auf dem komprimierten Vordruck zu versichern, dass er die Daten überprüft und nach der elektronischen Übermittlung keine Änderungen vorgenommen hat. Der komprimierte Vordruck ist zu unterschreiben und dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Eine Authentifizierung des Datenübersmitters ist zwingend, soweit ein freier (nicht authentifizierter) Zugang nicht eröffnet ist.

### **3. Bereitstellung von Schnittstellen**

Aus Sicherheitsgründen werden die für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt bestimmten und zur elektronischen Datenübermittlung benötigten Daten- und Programmschnittstellen sowie die dazugehörige Dokumentation in einem geschützten Bereich des Internets bereitgestellt. Der Zugang wird Personen, die eine Herstellung von Programmen zur Datenübermittlung nach § 1 StDÜV beabsichtigen, auf Antrag gewährt. Informationen hierzu stehen unter <http://www.eSteuer.de> zur Verfügung. Der Antrag auf Zugang ist abzulehnen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass Programme zur Datenübermittlung nach § 1 StDÜV hergestellt werden sollen.

### **4. Ordnungsgemäße Bedienung der Schnittstellen**

Die für die Datenübermittlung nach § 1 Absatz 2 StDÜV für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt bestimmten Schnittstellen sind ordnungsgemäß zu bedienen. Eine ordnungsgemäße Bedienung der Schnittstellen ist bei

- a) Fehlern im Datei- oder Schnittstellenaufbau oder in der Datendarstellung
- b) Verstößen gegen technische Festlegungen

nicht gegeben. In diesen Fällen gilt die elektronische Übermittlung als nicht erfolgt.

### **5. Datenübermittlung im Auftrag**

- (1) Im Fall der Übermittlung im Auftrag hat der Dritte (Datenübermittler) die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen (§ 6 Absatz 2 StDÜV) und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (2) Der Dritte (Datenübermittler) kann die Erfüllung dieser Verpflichtung sowohl durch eigene Aufzeichnungen als auch durch einen vom Auftraggeber unterschriebenen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten nachweisen. Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins ist davon auszugehen, dass eine von einer Person oder Gesellschaft im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist.

### **6. Zugang elektronisch übermittelter Steuererklärungen**

Elektronisch übermittelte Steuererklärungen gelten an dem Tag als zugegangen, an dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung die elektronisch übermittelten Daten in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 AO). In den Fällen der Tz. 2 Absatz 2 Satz 3 gilt die elektronische Steuererklärung erst mit Eingang des unterschrie-

benen komprimierten Vordrucks als zugegangen, da eine Bearbeitung der Daten durch die Finanzbehörden erst ab diesem Zeitpunkt möglich ist.

## **7. Elektronischer Abruf von Bescheid- daten**

Der elektronische Abruf von Bescheid-  
daten ersetzt nicht die Bekanntgabe des Steuerbe-  
scheides. Auf die elektronische Bereitstellung von Bescheid-  
daten wird im Steuerbescheid  
hingewiesen. Für diesen Fall sichert die Finanzverwaltung zu, dass die elektronisch bereit-  
gestellten Daten mit dem bekannt gegebenen Bescheid übereinstimmen. Wird ein Ein-  
spruch nur deshalb verspätet eingelegt, weil im Vertrauen auf diese Zusicherung oder in  
Erwartung einer mit der elektronisch übermittelten Steuererklärung beantragten Bescheid-  
datenbereitstellung eine Überprüfung des Steuerbescheids innerhalb der Einspruchsfrist  
unterblieb, ist unter analoger Anwendung des § 126 Absatz 3 AO eine Wiedereinsetzung  
in den vorigen Stand möglich.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieses Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007 (BStBl I, Seite 95) und  
vom 14. Dezember 1999 (BStBl I, Seite 1055). Es wird im Bundessteuerblatt veröffent-  
licht. Darüber hinaus wird das Schreiben auf den Internet-Seiten des Bundesfinanzminis-  
teriums

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

zum Download bereitgestellt.

Im Auftrag

**A. Übersicht der von den Finanzverwaltungen der Länder eröffneten Zugänge**(Stand 1. Januar 2012<sup>\*)</sup>)**Anlage**

	authentisierter Zugang		freier Zugang	Bemerkungen
	mit elektronischem Zertifikat	mit komprimierter Steuererklärung		
<b>Einkommensteuer</b>				
-Jahreserklärung	bundesweit	bundesweit	---	Nur unbeschränkt Steuerpflichtige
- Feststellungserklärung	bundesweit	---	---	bis 10 Beteiligte
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a EStG	Bundesweit	---	---	
<b>Körperschaftsteuer</b>				
-Jahreserklärung	bundesweit	---	---	
<b>Lohnsteuer</b>				
-Anmeldung	bundesweit	---	bundesweit	Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen
-Bescheinigung	bundesweit	---	---	
<b>Umsatzsteuer</b>				
-Jahreserklärung	bundesweit	bundesweit	---	
-Vorankündigungen	bundesweit	---	bundesweit	Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen
Anmeldung von Sondervorauszahlungen	bundesweit	---	bundesweit	Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen
Antrag auf Dauerfristverlängerung	bundesweit	---	bundesweit	Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen

<sup>\*)</sup> Eine aktuelle Fassung dieser Übersicht wird unter <http://www.eSteuer.de> im Internet veröffentlicht.

	authentisierter Zugang		freier Zugang	Bemerkungen
	mit elektronischem Zertifikat	mit komprimierter Steuererklärung		
<b>Gewerbsteuer</b>				
-Jahreserklärung	bundesweit	bundesweit	---	
-Erklärung zur Zerlegung des Messbetrages	bundesweit	bundesweit	---	
-Hebnummern	Niedersachsen	---		Besonderer Zugang nur für Gemeinden
<b>Kapitalertragsteuer</b>				
- Anmeldung nach dem EStG	bundesweit	---	---	
- Anmeldung nach dem InvStG	bundesweit	---	---	
<b>Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen</b>	bundesweit	---	---	
<b>Erbschaftsteuer</b>				
-Sterbefallanzeigen	Bayern, Nordrhein-Westfalen	---	---	Besonderer Zugang nur für Gemeinden
<b>Kraftfahrzeugsteuer</b>				Besonderer Zugang nur für Gemeinden
-Anmeldeliste	Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	---	---	Besonderer Zugang nur für Gemeinden
-Zulassungsdaten	Bayern, Brandenburg, Niedersachsen,	---	---	Besonderer Zugang

	Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig- Holstein, Thüringen			nur für Gemeinden
<b>Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung</b>	Nordrhein-Westfalen	---	---	
<b>Insolvenzgeld</b>	---	---	---	besonderer Zugang nur für die Bundesagentur für Arbeit
<b>Einnahmeüberschuss- rechnung</b>	bundesweit	bundesweit		
<b>Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG</b>	bundesweit	Bundesweit		
<b>Steuerkontoabfrage</b>				
<b>- mit Steuernummer</b>	bundesweit	---	---	
<b>- mit Identifikationsnummer</b>	Hessen	---	---	

**B. Übersicht der von der Bundesfinanzverwaltung eröffneten Zugänge**

(Stand 1. Januar 2012<sup>\*)</sup>)

	authentisierter Zugang		freier Zugang	Bemerkungen
	mit elektronischem Zertifikat	mit komprimierter Steuererklärung		
<b>Mitteilungen nach § 45d EStG</b>	Ja	---	---	
<b>Mitteilungen nach der Zinsinformationsrichtlinie</b>	Ja	---	---	
<b>Sammelanträge</b>	Ja	---	---	
<b>Umsatzsteuer</b>				
- Zusammenfassende Meldungen	Ja	---	Ja	Der freie Zugang wird zum 31. Dezember 2012 geschlossen
- Vergütungsanträge	Ja	---	---	
- Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung	Ja	---	---	

<sup>\*)</sup> Eine aktuelle Fassung dieser Übersicht wird unter <http://www.eSteuer.de> im Internet veröffentlicht.